



Bericht

der Landesregierung

Raumordnungsbericht Zentralörtliches System

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

1 Anlass

In einem Raumordnungsbericht soll die Landesregierung dem Landtag in regelmäßigen Abständen berichten, ob ggf. Änderungen im Zentralörtlichen System erforderlich sind (§ 22 Landesplanungsgesetz (LaplaG)). Der Raumordnungsbericht ist außerdem Grundlage für die Anpassung der Verordnung zum Zentralörtlichen System (§ 24 Abs. 3 LaplaG).

Bis zum 30. September 2019 muss eine neue Landesverordnung zum Zentralörtlichen System in Kraft treten, da die derzeit geltende Verordnung mit Ablauf des 29. September 2019 außer Kraft tritt. Vor diesem Hintergrund hat eine Überprüfung des Zentralörtlichen Systems in Schleswig-Holstein stattgefunden.

Der vorliegende Raumordnungsbericht fasst die Ergebnisse der Überprüfung und die daraus resultierenden Änderungen der Verordnung zum Zentralörtlichen System zusammen.

2 Zentralörtliches System in Schleswig-Holstein heute

In Schleswig-Holstein sind derzeit 130 Städte und Gemeinden im Zentralörtlichen System als Zentrale Orte und Stadtrandkerne eingestuft. Das System ist hierarchisch gegliedert und unterteilt sich in Oberzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum, Mittelzentren, Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, Unterzentren und ländliche Zentralorte sowie Stadtrandkerne I. und II. Ordnung. Darüber hinaus gibt es die Funktion Stadtrandkern I. mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, die zurzeit aber nicht vergeben ist.

Rund 2.005.500 Menschen und damit knapp 70% der Gesamtbevölkerung des Landes leben in Zentralen Orten und Stadtrandkernen. Diese sind nicht nur die Einwohnerschwerpunkte im Land, sondern auch Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Zahl der Gemeinden	Einwohnerzahl am 30.06.2018	Einwohneranteil
Oberzentren	4	632.241	21,9%
Mittelzentren im Verdichtungsraum	8	278.412	9,6%
Mittelzentren	14	324.106	11,2%
Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	9	93.067	3,2%
Unterzentren	38	301.507	10,4%
Ländliche Zentralorte	38	112.193	3,9%
Stadtrandkerne I.Ordnung	4	77.467	2,7%
Stadtrandkerne II. Ordnung	15	186.425	6,4%
Zentrale Orte und Stadtrandkerne	130	2.005.418	69,3%
Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	976	887.559	30,7%
Schleswig-Holstein	1.106	2.892.977	100%

Quelle: Statistikamt Nord, Statistischer Bericht A I 2 - vj 2/18 SH, eigene Berechnungen

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne werden in Schleswig-Holstein gemäß § 24 Absatz 3 LaplaG in einer Landesverordnung festgelegt (Verordnung zum Zentralörtlichen System). Diese bestimmt außerdem, welche Gemeinden den Nah- und Mittelbereichen (Versorgungsbereichen) zugeordnet sind. Während alle Zentralen Orte (sowie einige wenige Stadtrandkerne) einen Nahbereich haben, werden Mittelbereiche nur Zentralen Orten und Stadtrandkernen ab der mittelzentralen Ebene zugeordnet, d.h. Unterzentren und Stadtrandkernen mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, Mittelzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum und Oberzentren.

Für die Einstufung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne gibt es gesetzliche Kriterien, die in den §§ 25 bis 30 LaplaG festgelegt sind. Kriterien sind Mindesteinwohnerzahlen im baulichen Siedlungszusammenhang und im Versorgungsbereich (Nahbereich und Mittelbereich) sowie die räumliche Lage einer Gemeinde und ihre Entfernung zum nächsten Zentralen Ort. Die in einer Gemeinde vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind keine gesetzlichen Einstufungskriterien.

Für ihre Wahrnehmung von übergemeindlichen Aufgaben erhalten die Zentralen Orte und Stadtrandkerne in Schleswig-Holstein Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (§ 10 FAG).

3 Ergebnisse der Überprüfung des Zentralörtlichen Systems

Auf Basis der Einwohnerzahlen am 30.06.2018 (siehe Tabellen im Anhang) und anhand der gesetzlichen Einstufungskriterien (§§ 25 bis 30 LaplaG) wurde überprüft, welche Zentralen Orte und Stadtrandkerne zukünftig ggf. höher eingestuft werden müssen und welche Gemeinden ggf. neu ins Zentralörtliche System aufgenommen werden können. Außerdem wurde ermittelt, welche Zentralen Orte und Stadtrandkerne die Mindesteinwohnerzahlen nicht erreichen.

Die Überprüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

3.1 Höherstufungen und Neueinstufungen

Mittelangeln

Die Gemeinde Mittelangeln im Kreis Schleswig-Flensburg, die bisher ländlicher Zentralort ist, soll höhergestuft werden zu einem Unterzentrum.

Begründung:

Mittelangeln erreicht mittlerweile die erforderlichen Mindesteinwohnerzahlen für ein Unterzentrum im strukturschwachen ländlichen Raum (3.000 Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang und 7.500 im Nahbereich). Die Gemeinde ist 2013 aus der Fusion der Gemeinden Satrup, Havetoftlojt und Råde hervorgegangen. Hauptortslage und damit Zentraler Ort im eigentlichen Sinne ist der Ortsteil Satrup, in dem sich die zentralörtlichen Einrichtungen befinden und in dessen baulichem Siedlungszusammenhang 3.940 Menschen leben. Insgesamt hat die Gemeinde Mittelangeln fast 5.200 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Nahbereich ist identisch mit dem Amtsbereich und umfasst neben Mittelangeln die Gemeinden Großsolt und Schnarup-Thumby. Die Mindesteinwohnerzahl im Nahbereich für die Höherstufung zum Unterzentrum wird mit 7.501 Personen erreicht. Aufgrund der Ergebnisse der kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Kreis Schleswig-

Flensburg ist davon auszugehen, dass die Einwohnerzahl auch in den nächsten Jahren noch weiter steigen wird.

Mittelangeln hat als Versorgungsschwerpunkt im ländlichen Raum zwischen Flensburg und Schleswig stetig an Bedeutung gewonnen und auch die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Grundschulen, Förderschule, Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen, Fachärzte, Apotheken, Banken, Sportstätten, Polizeistation, mehrere Lebensmittelmärkte) untermauern eine Höherstufung zum Unterzentrum. Diese soll allerdings nicht– wie noch vor einigen Jahren angestrebt – gemeinsam mit der Nachbargemeinde Sörup erfolgen, da es zwischen beiden Gemeinden keine Basis für eine Zusammenarbeit als gemeinsamer Zentraler Ort gibt. Zudem erfüllt Mittelangeln die Kriterien für ein Unterzentrum mittlerweile alleine.

Neben der Einstufung zum Unterzentrum soll außerdem der Nahbereich von Mittelangeln geändert und um die Gemeinde Havetoft (bisher Nahbereich Böklund) erweitert werden, da die Einrichtungen in Mittelangeln auch stark von Einwohnern der Gemeinde Havetoft genutzt werden. Durch die Änderung verkleinert sich der Nahbereich des ländlichen Zentralorts Böklund. Dieser bleibt mit rund 6.000 Einwohnern aber weiterhin deutlich über der Mindesteinwohnerzahl von 5.000.

Steinburg

Die Gemeinde Steinburg im Kreis Stormarn soll als ländlicher Zentralort neu in das Zentralörtliche System eingestuft werden. Zentraler Ort im eigentlichen Sinne ist der Ortsteil Mollhagen.

Begründung:

Die Gemeinde Steinburg, die zum Amt Bad Oldesloe Land gehört, hatte am 30.06.2018 insgesamt 2.748 Einwohner. Davon lebten 1.369 im Ortsteil Mollhagen, in dem sich die wesentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge befinden (u.a. Grundschule, Kita, Ärzte, Zahnarzt, Bank, Lebensmittelmarkt). Zum Versorgungsbereich können die Gemeinden Lasbek, Todendorf und Stubben gezählt werden, die zusammen mit Steinburg u.a. den Schulverband Mollhagen bilden. Der Bereich umfasst 5.620 Einwohner und erreicht damit die erforderliche Mindestgröße für den Nahbereich eines ländlichen Zentralorts. Die umliegenden Nahbereiche bleiben durch die Festlegung dieses neuen Nahbereichs gleichzeitig über der Mindesteinwohnerzahl.

Für die Ausweisung eines neuen ländlichen Zentralorts in diesem Teilraum des Landes spricht neben dem Erreichen der erforderlichen Einwohnerzahlen im baulichen Siedlungszusammenhang (1.369 Einwohner in Mollhagen) sowie im Nahbereich auch, dass Steinburg das bestehende Netz der Zentralen Orte in diesem Raum sinnvoll ergänzen kann, da die nächstgelegenen Zentralen Orte alle mehr als 10 km (Straßenentfernung) entfernt sind. Eine Konkurrenzsituation zu anderen Zentralen Orten ist daher nicht zu befürchten.

Durch die Festlegung als ländlicher Zentralort entsteht im Ordnungsraum um Hamburg außerdem ein zusätzlicher Entwicklungsschwerpunkt im Achsenzwischenraum.

Neukirchen und Klanxbüll

Die Gemeinde Neukirchen soll ihre Funktion als ländlicher Zentralort zukünftig gemeinsam mit der Gemeinde Klanxbüll wahrnehmen.

Begründung:

Die Gemeinde Neukirchen im Kreis Nordfriesland (Amt Südtondern) ist bereits als ländlicher Zentralort eingestuft. Die Einstufung erfolgte seinerzeit auf Basis der damaligen Ausnahmekriterien für abgelegene, dünn besiedelte Gebiete. In den letzten Jahrzehnten ist die Einwohnerzahl der Gemeinde Neukirchen stetig zurückgegangen, und die Einwohnerzahl im Nahbereich liegt mit 4.030 jetzt kaum noch über dem damals herabgesetzten Mindestwert von 4.000.

Stetig gewachsen ist in den letzten Jahren hingegen die Nachbargemeinde Klanxbüll, die mit 990 Einwohnern heute fast genauso groß ist wie Neukirchen (1.140 Einwohner) und ebenfalls einige Einrichtungen der Daseinsvorsorge aufweist (z.B. Arzt, Lebensmittelmarkt, Kita). Aufgrund der Bahnverbindung nach Sylt hat Klanxbüll zudem eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Insel und Festland, insbesondere für Pendler.

Mit einer zukünftig gemeinsamen Einstufung von Neukirchen und Klanxbüll soll zum einen der ländliche Zentralort auf eine breitere Basis gestellt werden, indem sich die beiden Gemeinden mit ihren zentralörtlichen Einrichtungen ergänzen. Durch die gemeinsame Funktionswahrnehmung soll der Erhalt eines ländlichen Zentralorts in diesem dünnbesiedelten Raum zudem langfristig besser gesichert werden. Zum anderen soll die Gemeinde Klanxbüll durch die gemeinsame Einstufung mit Neukirchen die Möglichkeit für mehr wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung bekommen, um u.a. Entwicklungsimpulse von Sylt aufnehmen und zu einer Entlastung der Insel, z.B. beim Wohnungsangebot, beitragen zu können.

Bei einer gemeinsamen Einstufung muss die Gemeinden Neukirchen die Schlüsselzuweisungen für einen ländlichen Zentralort zukünftig allerdings mit der Gemeinde Klanxbüll teilen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt gemäß § 10 Abs. 6 FAG durch die Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland. Für eine Übergangszeit von drei Jahren sieht das FAG vor, dass Neukirchen zunächst noch eine Zuweisung mindestens in der Höhe bekommt, die ihr ohne gemeinsame Einstufung zugestanden hätte (§ 10 Abs. 7 FAG). Somit hat Neukirchen einige Jahre Zeit, sich auf die veränderte Finanzsituation einzustellen.

3.2 Abzulehnende Ein- und Höherstufungswünsche

Die Überprüfung hat ergeben, dass die folgenden Gemeinden, die in den letzten Jahren bei der Landesplanung (erneut) eine Einstufung oder eine Höherstufung im Zentralörtlichen System „beantragt“ haben, die gesetzlichen Kriterien dafür nicht erfüllen:

Ladelund

Die Gemeinde Ladelund in Nordfriesland (Amt Südtondern) möchte als ländlicher Zentralort eingestuft werden. Sie erreicht mit 1.356 Einwohner auch die dafür erforderliche Mindesteinwohnerzahl im baulichen Siedlungszusammenhang. Allerdings kann ihr kein hinreichend großer Nahbereich mit mindestens 5.000 Einwohnern zugeordnet werden. Ein potentieller Nahbereich, der neben Ladelund

auch die Gemeinden Achtrup, Barmstedtlund, Karlum, Lexgaard und Westre umfassen würde, hätte nur 3.678 Einwohner. Eine Zuordnung weiterer Gemeinden ist nicht sachgerecht, zumal der Nahbereich des benachbarten ländlichen Zentralorts Süderlügum dadurch unter die erforderliche Mindestgröße sinken würde. **Eine Einstufung der Gemeinde Ladelund zum ländlichen Zentralort kann daher nicht erfolgen.** Aufgrund der ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion, die der Regionalplan ihr zuweist, hat die Gemeinde aber die Möglichkeit, sich weiterhin stärker als andere Gemeinden zu entwickeln.

Nahe/Itzstedt

Die Gemeinden Nahe und Itzstedt im Kreis Segeberg sind derzeit gemeinsam als ländlicher Zentralort eingestuft und möchten zu einem Unterzentrum höhergestuft werden. Da sie allerdings nicht baulich zusammengewachsen sind, erreichen sie die für ein Unterzentrum erforderliche Mindesteinwohnerzahl von 4.000 im baulichen Siedlungszusammenhang derzeit nicht. Beide Gemeinden haben zwar ein städtebauliches Entwicklungskonzept erstellen lassen, mit dessen Umsetzung sowohl der bauliche Zusammenschluss hergestellt werden soll als auch ein gemeinsames Ortszentrum entstehen soll. Der Planungsprozess steht allerdings noch am Anfang, so dass der bauliche Zusammenschluss erst in einigen Jahren umgesetzt sein wird. **Eine Höherstufung von Nahe und Itzstedt zu einem gemeinsamen Unterzentrum kann daher derzeit noch nicht erfolgen.**

Henstedt-Ulzburg

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg im Kreis Segeberg ist als Stadtrandkern I. Ordnung eingestuft und möchte höhergestuft werden. Die Mindesteinwohnerzahl für eine Aufstufung zu einem Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums wird mit über 28.000 Einwohnern im Stadtrandkern selber zwar erreicht. Für die Aufstufung müsste Henstedt-Ulzburg aber auch ein Mittelbereich mit mindestens 40.000 Einwohnern zugeordnet werden. Ein solch großer Bereich lässt sich derzeit allerdings nicht darstellen, da die Gemeinde „zwischen“ den Mittelzentren Norderstedt und Kaltenkirchen liegt. Der Mittelbereich von Kaltenkirchen würde z.B. durch das „Herauslösen“ der Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Wankendorf II und Kisdorf, die ihm derzeit zugeordnet sind, unter die erforderliche Mindesteinwohnerzahl sinken. Durch weitere Einwohnerzunahmen in Henstedt-Ulzburg selber sowie in umliegenden Gemeinden könnte aber womöglich in einigen Jahren ein hinreichend großer Mittelbereich entstehen. **Derzeit erfüllt Henstedt-Ulzburg die Einstufungskriterien für eine Höherstufung zum Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums aber noch nicht.**

Bad Bramstedt

Bad Bramstedt im Kreis Segeberg möchte zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums höhergestuft werden. Mit 14.323 Einwohnern ist die Stadt eines der großen Unterzentren im Land, das im baulichen Siedlungszusammenhang auch bereits die Mindestgröße eines Unterzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums erreicht (10.000 Einwohner). Der Bad Bramstedt zugeordnete Nahbereich hätte mit 24.842 Einwohnern ebenfalls schon die Mindestgröße für den Mittelbereich eines Unterzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (20.000 Einwohner). Die weiteren gesetzlichen Anforderungen nach § 27 Abs. 1 LaplaG erfüllt ein solcher potentieller Mittelbereich jedoch nicht, da er keine anderen Zent-

ralen Orte (Unterzentren oder ländliche Zentralorte) oder Stadtrandkerne mit ihren Versorgungsbereichen umfasst. **Eine Höherstufung von Bad Bramstedt zu einem Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ist daher nicht möglich.**

Treia

Im Amt Arensharde im Kreis Schleswig-Flensburg gibt es mit den Gemeinden Treia, Jübek, Silberstedt und Schuby von jeher mehrere Gemeinden mit guter Versorgungsinfrastruktur. 1970 wurde in Abstimmung mit dem Kreis und den Nachbargemeinden Silberstedt als ländlicher Zentralort ausgewählt und im Zentralörtlichen System festgelegt. Eine gleichzeitige Einstufung der Gemeinde Treia als ländlicher Zentralort ist nicht möglich. Mit 1.565 Einwohnern hätte Treia zwar die erforderliche Mindestgröße im baulichen Siedlungszusammenhang. Allerdings kann Treia kein hinreichend großer Nahbereich von mindestens 5.000 Einwohnern zugeordnet werden, ohne dass der Nahbereich von Silberstedt unter die erforderliche Mindestgröße sinken würde. **Eine Einstufung der Gemeinde Treia ins Zentralörtliche System kann daher weiterhin nicht erfolgen.**

Fockbek

Die Gemeinde Fockbek hat in den letzten Jahren wiederholt eine Einstufung ins Zentralörtliche System gefordert. Aufgrund ihrer Lage im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Rendsburg ist nach den gesetzlichen Kriterien nur eine Einstufung als Stadtrandkern (II. Ordnung) möglich. Die dafür erforderliche Mindesteinzwohnerzahl von 10.000 im Versorgungsbereich wird von der Gemeinde, die selber nur rund 6.200 Einwohner hat, allerdings nicht erreicht. Aufgrund ihrer Lage „zwischen“ dem Mittelzentrum Rendsburg im Osten und dem ländlichen Zentralort Hohn im Westen ist auch nicht erkennbar, dass die Gemeinde mehr als 4.000 Einwohner außerhalb des Gemeindegebietes versorgt. Stadtrandkerne sollen gemäß § 30 Abs. 1 LaplaG ihre zentralen Teilfunktionen zudem in einem engen räumlichen Zusammenhang und für einen räumlich begrenzten Bereich wahrnehmen. **Eine Einstufung als Stadtrandkern II. Ordnung kann daher weiterhin nicht erfolgen.**

Handewitt

Die Gemeinde Handewitt strebt schon seit Jahrzehnten eine Einstufung ins zentralörtliche System an. Für eine Einstufung als Stadtrandkern II. Ordnung müsste sie mindestens 10.000 Personen in einem engen räumlichen Zusammenhang versorgen. Zwar hat die Gemeinde nach der Fusion mit Jarplund-Weding insgesamt 11.026 Einwohner. Diese verteilen sich jedoch auf mehrere räumlich voneinander getrennte Ortsteile, die alle deutlich weniger als 10.000 Einwohner haben. Wegen des baulichen Siedlungszusammenhangs mit Flensburg werden Teile der Gemeinde Handewitt zudem vom Oberzentrum Flensburg versorgt. **Eine Einstufung zum Stadtrandkern II. Ordnung ist daher weiterhin nicht möglich**

Rellingen

Die Gemeinde Rellingen im Kreis Pinneberg strebt eine Einstufung als Stadtrandkern an. Die insgesamt 14.265 Einwohner der Gemeinde verteilen sich allerdings ebenso wie die Daseinsvorsorgeeinrichtungen auf mehrere Ortsteile. Anders als bei den benachbarten Stadtrandkernen um Hamburg besteht hier kein enger

räumlicher Zusammenhang, in dem eine zentrale Teilfunktion wahrgenommen wird. Dieser müsste gemäß § 20 Abs.1 LaplaG aber für eine Einstufung als Stadtrandkern gegeben sein. **Eine Einstufung als Stadtrandkern kann daher nicht erfolgen.**

Kooperationsräume Rendsburg und Heide

Die Entwicklungsagenturen für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und die Region Heide haben sich dafür ausgesprochen, (ihre) **Kooperationsräume in das Zentralörtliche System aufzunehmen**. Da nach § 24 Abs. 1 LaplaG allerdings zu Zentralen Orten und Stadtrandkernen Gemeinden zu bestimmen sind, **ist dies nicht möglich**. In Schleswig-Holstein sind mitunter zwar auch zwei bis drei Gemeinden gemeinsam als Zentraler Ort eingestuft, weil sie die zentralörtliche Funktion zusammen wahrnehmen und sich dabei ergänzen. In Kooperationsräumen wie Rendsburg und Heide ist die Situation aber anders zu beurteilen. Die Funktion Mittelzentrum wird hier ausschließlich von den Städten Rendsburg und Heide ausgeübt, nicht aber von den weiteren, teilweise sehr kleinen Gemeinden, die ebenfalls Teil der Kooperationsräume sind.

Die Entwicklungsagenturen Heide und Rendsburg versprechen sich von der Aufnahme von Kooperationsräumen in das Zentralörtliche System Anreize für interkommunale Zusammenarbeit. Das bundesweite System der Zentralen Orte hat jedoch grundsätzlich eine andere Zielsetzung. Es verfolgt eine Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und die Sicherung der Daseinsvorsorge und dient damit der dezentralen Konzentration.

3.3 Unterschreitung von Einwohnermindestwerten

Die Überprüfung des Zentralörtlichen Systems hat gezeigt, dass einige Zentrale Orte und Stadtrandkerne die heutigen gesetzlichen Kriterien ihrer Einstufung nicht voll erfüllen. Darauf wurde auch schon in früheren Raumordnungsberichten eingegangen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die folgenden Städte und Gemeinden:

- **Wedel** ist als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft. Mit rund 33.500 Einwohnern hat die Stadt zwar genügend Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang. Aufgrund der Vielzahl von großen Zentralen Orten und Stadtrandkernen im Hamburg-Randbereich und ihrer Lage an der Elbe ist ihr aber nur ein Mittelbereich von knapp 44.000 Einwohnern zugeordnet, der deutlich kleiner ist als die Mindestgröße von 80.000 Einwohner.
- **Brunsbüttel** ist als Mittelzentrum eingestuft, hat aber nur 12.644 Einwohner statt der geforderten 15.000. Die Einstufung als Mittelzentrum erfolgte in den 1970er Jahren in Erwartung von Einwohnerzuwachsen durch Industrieansiedlungen, die in der Folge aber nicht erreicht wurden. Der Mittelbereich überschreitet mit 41.668 Einwohnern aber die Mindestgröße von 40.000.
- **Tönning** ist aufgrund seiner früheren Bedeutung als Kreisstadt des ehemaligen Kreises Eiderstedt als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft. Die Stadt ist mit knapp 5.000 Einwohnern aber deutlich kleiner als andere Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren, die in strukturschwachen ländlichen Räumen mindestens 7.000 Einwohner haben sollen. Der Mit-

telbereich liegt mit 19.458 Einwohnern aber nur knapp unter der Mindestgröße von 20.000.

- **Heikendorf** ist als Stadtrandkern I. Ordnung eingestuft, hat aber nur 8.152 Einwohner. Zwar versorgt die Gemeinde auch noch einige der umliegenden Gemeinden, einen Versorgungsbereich von 20.000 Einwohnern hat sie aber nicht.
- **Plön** unterschreitet nach der Korrektur der Einwohnerzahlen durch den Zensus 2011 mit jetzt nur noch 8.900 Einwohnern die geforderte Mindestgröße im baulichen Siedlungszusammenhang für Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums von 10.000 Einwohnern. Der Mittelbereich von Plön liegt mit 37.089 Einwohnern allerdings deutlich über der Mindestgröße von 20.000.

Darüber hinaus gibt es noch einige weitere Gemeinden, die heute leicht unter den gesetzlichen Mindestwerten liegen. Dazu gehören einige ländliche Zentralorte, die seinerzeit auf der Grundlage von niedrigeren Einstufungskriterien eingestuft worden sind.

Von Abstufungen Zentraler Orte und Stadtrandkerne soll weiterhin abgesehen werden. In der Beurteilung der betroffenen Städte und Gemeinden gibt es im Vergleich zu früheren Überprüfungen keine neuen Gesichtspunkte, die nunmehr für eine Abstufung sprechen würden. Vielmehr stützen Aspekte wie die Größe des zu versorgenden Umlands (Brunsbüttel und Tönning) oder die Sicherung der Versorgung in strukturschwachen oder in dünner besiedelten Räumen auch heute noch die Beibehaltung der Einstufungen.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse

Die Landesregierung wird auf Basis der Ergebnisse der Überprüfung die Verordnung zum Zentralörtlichen System ändern. Im Verfahren zur Aufstellung der neuen Verordnung zum Zentralörtlichen System haben die Kommunalen Landesverbände Gelegenheit zur Stellungnahme. Die neue Landesverordnung muss spätestens zum 30. September 2019 in Kraft treten.

Die Änderungen der zentralörtlichen Einstufungen werden im weiteren Verfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und bei der Neuaufstellung der Regionalpläne berücksichtigt.

Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte und Stadtrandkerne nach § 10 FAG erfolgt ab dem Finanzausgleichsjahr 2020 auf Basis der neuen Landesverordnung.

Anhang

Zentralörtliche Einstufung Stand 30.09.2014 Einwohnermindestwerte	Gemeindename	Einwohner am 30.06.2018		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
Oberzentren	Kiel, Landeshauptstadt ¹⁾	247 527	325 471	409 979
	Lübeck, Hansestadt	216 709	264 697	316 833
	Flensburg, Stadt	88 701	130 470	180 760
	Neumünster, Stadt	79 304	104 522	180 576
Mittelzentren im Verdichtungsraum 25.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 80.000 im Mittelbereich	Norderstedt, Stadt	78 802	85 325	118 397
	Reinbek, Stadt	59 152	78 392	92 813
	Glinde, Stadt			
	Wentorf bei Hamburg			
	Pinneberg, Stadt	43 289	117 280	117 280
	Wedel, Stadt	33 501	38 126	43 799
	Ahrensburg, Stadt	33 350	61 193	110 858
	Geesthacht, Stadt ²⁾	30 318	40 161	77 808
Mittelzentren 15.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 40.000 im Mittelbereich	Elmshorn, Stadt	49 824	63 580	135 438
	Itzehoe, Stadt	31 923	51 152	113 679
	Rendsburg, Stadt	28 566	75 854	105 992
	Bad Segeberg, Stadt	26 798	46 406	68 598
	Wahlstedt, Stadt			
	Schleswig, Stadt	25 144	45 122	83 912
	Bad Oldesloe, Stadt	24 872	36 628	49 443
	Husum, Stadt	23 188	42 862	82 677
	Eckernförde, Stadt	21 945	42 364	45 464
	Kaltenkirchen, Stadt	21 635	39 419	73 074
	Heide, Stadt	21 573	36 384	71 275
	Mölln, Stadt	19 028	35 080	58 824
	Eutin, Stadt	16 966	36 104	41 168
	Brunsbüttel, Stadt	12 644	14 433	41 668
Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums außerhalb von Ordnungsräumen 10.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 20.000 im Mittelbereich; in strukturschwachen ländlichen Räumen: 7.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 20.000 im Mittelbereich	Neustadt in Holstein, Stadt	15 164	20 066	30 649
	Ratzeburg, Stadt	14 628	20 841	23 858
	Sylt	13 730	18 092	18 092
	Niebüll, Stadt	9 970	15 212	50 282
	Oldenburg in Holstein, Stadt	9 784	16 857	49 468
	Plön, Stadt	8 903	17 857	37 089
	Kappeln, Stadt ³⁾	8 691	13 233	21 392
	Meldorf, Stadt	7 199	14 486	21 050
	Tönning, Stadt	4 998	6 518	19 458

1) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Achterwehr

2) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Gülzow

3) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Stoltebüll

Zentralörtliche Einstufung Stand 30.09.2014	Gemeindename	Einwohner am 30.06.2018		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
Einwohnermindestwerte Unterzentren 4.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 10.000 im Nahbereich in strukturschwachen ländlichen Räumen: 3.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 7.500 im Nahbereich	Scharbeutz	20 121	20 121	
	Timmendorfer Strand			
	Uetersen, Stadt	18 407	47 831	
	Schwarzenbek, Stadt	16 381	21 416	
	Bargteheide, Stadt	16 117	30 705	
	Preetz, Stadt ⁴⁾	15 996	25 632	
	Bad Bramstedt, Stadt	14 323	24 842	
	Fehmarn, Stadt	12 658	12 658	
	Lauenburg/Elbe, Stadt	11 497	16 725	
	Glückstadt, Stadt	11 104	16 194	
	Barmstedt, Stadt	10 367	20 767	
	Heiligenhafen, Stadt ⁵⁾	9 157	11 356	
	Reinfeld (Holstein), Stadt	9 092	16 118	
	Trittau	8 868	22 001	
	Trappenkamp	8 527	14 720	
	Bornhöved			
	Kellinghusen, Stadt	8 028	16 828	
	Leck	7 767	15 444	
	Bordesholm	7 748	14 485	
	Gettorf	7 457	17 725	
	Nortorf, Stadt	6 726	18 447	
	Kropp	6 580	10 893	
	Schönberg (Holstein)	6 464	16 068	
	Büchen	5 843	11 814	
	Marne, Stadt	5 804	13 111	
	Tarp	5 559	19 470	
	Bredstedt, Stadt	5 427	21 393	
	Lütjenburg, Stadt	5 336	13 494	
	Hohenwestedt	5 276	12 748	
	Wyk auf Föhr, Stadt	5 168	10 620	
	Nebel			
	Süderbrarup	4 991	11 312	
	Lensahn	4 988	7 583	
Büsum	4 941	6 957		
Wilster, Stadt	4 389	10 786		
Burg (Dithmarschen)	4 115	9 619		
Albersdorf	3 704	7 561		
Friedrichstadt, Stadt	2 581	8 416		

4) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Rastorf

5) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Gremersdorf

Zentralörtliche Einstufung Stand 30.09.2014	Gemeindename	Einwohner am 30.06.2018		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
Einwohnermindestwerte	Ahrensböök	8 336	9 235	
	Grömitz	7 287	7 287	
	Hohenlockstedt	6 191	8 054	
	Horst (Holstein) ⁶⁾	5 665	8 933	
	Mittelangeln	5 176	7 501	
	Itzstedt	4 757	12 460	
	Nahe			
	Sörup	4 326	6 189	
	Sankt Peter-Ording ⁷⁾	3 998	3 998	
	Owschlag	3 675	6 775	
	Sankt Michaelisdonn	3 418	6 523	
	Wesselburen, Stadt	3 317	6 838	
	Hanerau-Hademarschen	3 016	6 801	
	Wankendorf	2 939	7 193	
	Garding, Stadt	2 744	5 911	
	Steinbergkirche	2 721	6 395	
	Schafflund	2 636	12 615	
	Tellingstedt	2 631	7 709	
	Schenefeld	2 611	6 424	
	Schönwalde am Bungsberg ⁸⁾	2 529	4 165	
	Hohn	2 449	8 627	
	Süderlügum	2 398	4 976	
	Krempe, Stadt ⁹⁾	2 352	5 805	
	Silberstedt	2 258	9 757	
	Viöl	2 238	8 193	
	Felde	2 137	6 979	
	Berkenthin	2 123	7 722	
	Gelting ¹⁰⁾	1 970	5 077	
	Wacken	1 914	4 855	
	Hennstedt	1 903	5 835	
	Erfde	1 903	5 873	
	Sandesneben	1 834	8 782	
	Leezen	1 740	8 303	
Lunden	1 718	4 959		
Böklund	1 629	6 833		
Selent	1 486	4 910		
Neukirchen	1 141	4 030		
Grube	1 027	4 310		

6) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Sommerland

7) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Tating

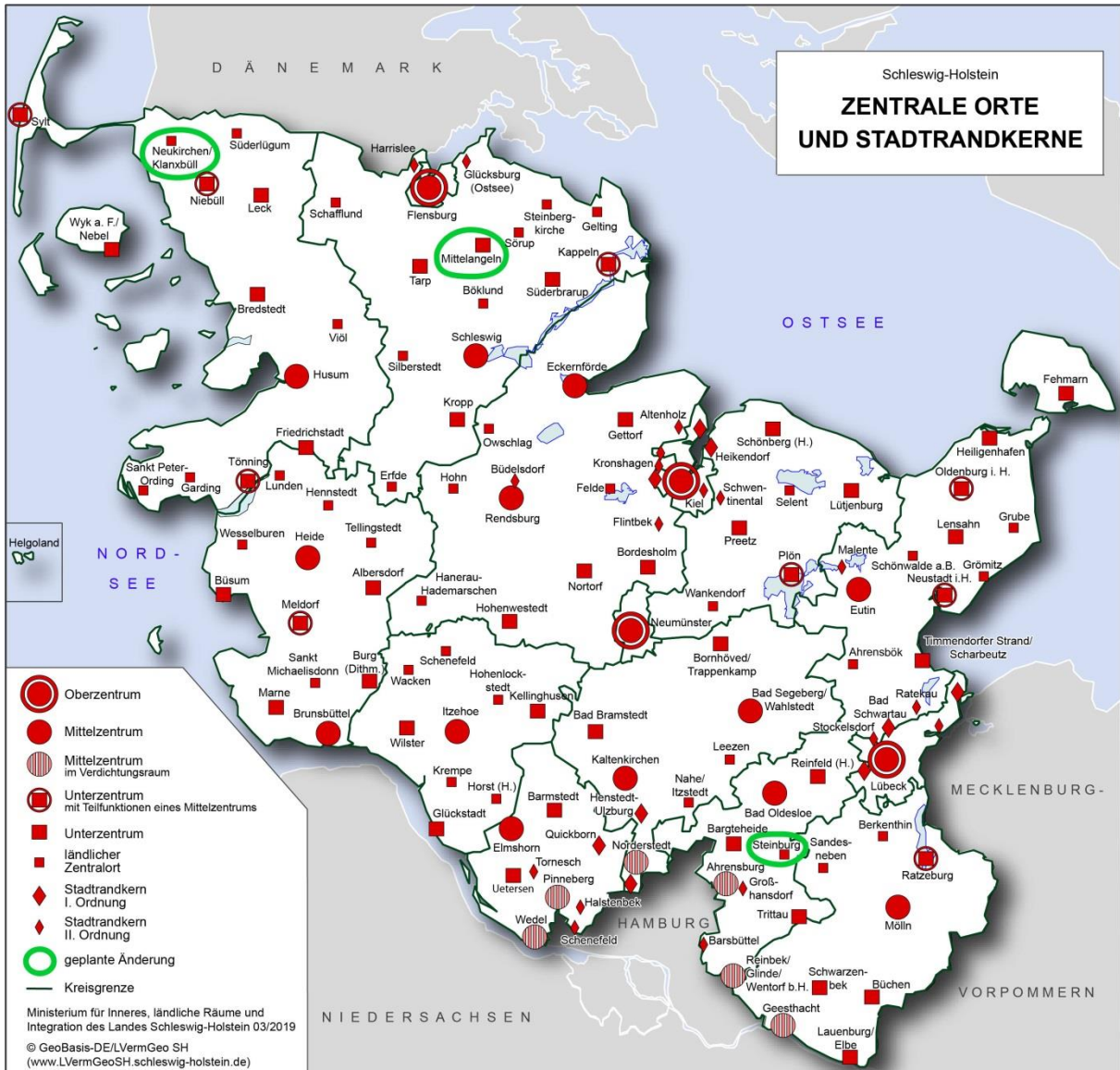
8) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinden Altenkrempe und Wangels

9) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Borsfleth

10) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Niesgrau

Zentralörtliche Einstufung Stand 30.09.2014 Einwohnermindestwerte	Gemeindename	Einwohner am 30.06.2018		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
Stadtrandkerne I. Ordnung 20.000 Einwohner im Versorgungsbereich	Henstedt-Ulzburg	28 068	29 419	
	Quickborn, Stadt	21 227	31 916	
	Bad Schwartau, Stadt	20 020		
	Heikendorf	8 152		
Stadtrandkerne II. Ordnung 10.000 Einwohner im Versorgungsbereich	Schenefeld, Stadt	19 200		
	Halstenbek	17 765		
	Stockelsdorf	17 008		
	Ratekau	15 284	15 284	
	Tornesch, Stadt	13 779		
	Schwentinental, Stadt	13 734	13 734	
	Barsbüttel	12 726	14 421	
	Kronshagen	11 828		
	Harrislee	11 556		
	Malente	10 708		
	Büdelndorf, Stadt	10 287		
	Altenholz	9 861		
	Großhansdorf	9 371		
	Flintbek	7 262		
Glücksburg (Ostsee), Stadt	6 056			
	Zentrale Orte und Stadtrandkerne	263 892		
<i>nachrichtlich</i>	<i>Helgoland</i>	1 324	1 324	1 324
	Schleswig-Holstein	2 892 977	2 892 977	2 892 977

Karte 1:
Zentrale Orte, Stadtrandkerne und geplante Änderungen



Karte 2:
 Zentrale Orte, Stadtrandkerne und einstufigsrelevante Raumstruktur

